



## Gartenordnung

Ergänzende Bestimmungen zum Pachtvertrag

### Artikel 1 Allgemeines

<sup>1</sup>Die Pächterinnen und Pächter der Gartenareale bilden eine Gemeinschaft. Gegenseitige Rücksichtnahme und Respekt sind die Voraussetzung für eine gute nachbarschaftliche Beziehung.

<sup>2</sup>Die Pächterinnen und Pächter sorgen selber dafür, dass sich alle – also auch die Besucherinnen und Besucher – an die Gartenordnung halten.

<sup>3</sup>Das Betreten fremder Parzellen ist verboten. Früchte und Pflanzen gehören den einzelnen Pächterinnen und Pächtern und sind nicht Allgemeingut.

### Artikel 2 Gartengestaltung

<sup>1</sup>Die Parzellen können grundsätzlich frei gestaltet werden, allerdings müssen sie jederzeit gepflegt aussehen. Durch die Art der Gestaltung dürfen die Nachbarparzellen nicht benachteiligt werden. Mehrjährige Pflanzen und Treibhäuschen müssen so ausgewählt werden, dass den anderen Gärten kein Sonnenlicht entzogen wird; Unkräuter dürfen die Kulturpflanzen nicht überwuchern.

<sup>2</sup>Beim Pflanzen sind folgende Minimalabstände zu angrenzenden Parzellen zu beachten:

- 80 cm für lebende Hecken und Beerensträucher,
- 100 cm für Brombeersträucher unter starkem Rückschnitt,
- 150 cm für Zwergobst.

Biotope oder Kleinteiche müssen so gesichert werden, dass für Personen – insbesondere für Kinder – keine Gefahr besteht.

### Artikel 3 Natur- und Umweltschutz

<sup>1</sup>Bei der Bekämpfung von Unkraut und Schädlingen sind natürliche Methoden dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorzuziehen. Unkraut zum Beispiel kann durch mechanische Methoden wie Jäten, Mähen oder Hochdruckreinigen beseitigt werden.

<sup>2</sup>Pflanzenschutzmittel wie Unkrautvertilgungsmittel, Mittel gegen Blattläuse oder Mehltau enthalten Chemikalien, die für Menschen und Umwelt gefährlich sind. Ist ihr Einsatz unumgänglich, sind gemäss der eidgenössischen Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005 (SR 916.161) alle verpflichtet, sorgfältig mit diesen Mitteln umzugehen. Dazu gehört, die Anweisungen auf der Etiketle und die Gebrauchsanweisung der Produkte zu befolgen. Reste der Spritzbrühe dürfen auf keinen Fall über die Kanalisation oder auf dem Kompost entsorgt werden, sondern müssen auf der vorher behandelten Kultur oder einer Notfläche ausgebracht werden. Spritzmittelreste sind Sonderabfall und sind der kommunalen Sammelstelle zu übergeben.

<sup>3</sup>Unkrautvertilgungsmittel (sogenannte Herbizide) dürfen gemäss der eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81) nicht verwendet werden

- auf Dächern und Terrassen,
- auf und an Strassen, Wegen und Plätzen,
- auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.

<sup>4</sup>Das Verbot, Herbizide auf Strassen, Wegen und Plätzen auszubringen, betrifft folgende Anwendungen:

- auf befestigten, mit einem Teer-, Kies- oder Mergelbelag versehenen Strassen, Wegen und Plätzen,
- auf mit Platten oder Pflästerungen versehenen Wegen und Plätzen,
- auf befestigten, durchlässigen Belägen wie Schotterrasen, Kiesbelägen, Rasengittersteinen, Natursteinbelägen und Betonsteinen,
- entlang von Randsteinen, Trottoirs, Strassendolen und Regenabläufen,
- in Regenrinnen.

<sup>5</sup>Nicht unter das Verbot gemäss Abs. 4 dieses Artikels fällt die Behandlung von Wegen, die mit einer Humusschicht versehenen sind, da hier der Boden die Wirkstoffe aus den Pflanzenschutzmitteln zurückhalten und abbauen kann.

#### **Artikel 4 Abfallentsorgung**

<sup>1</sup>Die Entsorgung jeglicher Abfälle im Wald und am Bachrand ist untersagt.

<sup>2</sup>Grundsätzlich sind alle pflanzlichen Abfälle zu kompostieren. Der Kompost soll als natürlichen Dünger in den Boden zurückgebracht werden. Nicht pflanzliche Abfälle sowie Speiseresten sind an den entsprechenden Sammelstellen bzw. mit der normalen Kehrichtabfuhr zu entsorgen.

<sup>3</sup>Das Verbrennen von Haushalt- und Gartenabfällen ist strikte verboten. Das Verbrennen von trockenem Holz, bei dem nur wenig Rauch entsteht, ist vom Frühling bis Herbst zulässig. Von November bis Ende Februar gilt ein absolutes Verbrennungsverbot.

#### **Artikel 5 Wasserversorgung**

<sup>1</sup>Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Soweit als möglich soll zum Pflanzenwässern Regenwasser eingesetzt werden. Es ist dazu die Wasserschutzverordnung zu beachten.

<sup>2</sup>Wasserfässer sind wegen der Unfallgefahr sorgfältig abzudecken. Über die Wintermonate sind Vorkehrungen (Leeren der Fässer) gegen Frostschäden zu treffen.

#### **Artikel 6 Ruhezeiten**

<sup>1</sup>Auf die Nachbarinnen und Nachbarn ist jederzeit gebührend Rücksicht zu nehmen. Musik-, Radiohören etc. in geringer Lautstärke ist zulässig, solange sich die Nachbarschaft dadurch nicht gestört fühlt.

<sup>2</sup>An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind lärmverursachende Arbeiten generell untersagt. An Werktagen gelten folgende Ruhezeiten:

Montag bis Freitag 12.00 – 13.00 Uhr und Freitag 19.00 bis Samstag 07.00 Uhr  
Samstag 12.00 – 13.00 Uhr und Samstag 18.00 bis Montag 07.00 Uhr

#### **Artikel 7 Hunde**

In den eingezäunten Parzellen können Hunde freigelassen werden. Ausserhalb der eigenen Gartenparzelle sind sie immer an der Leine zu führen.

#### **Artikel 8 Eingangstor und Wege**

Das Eingangstor muss stets geschlossen werden. Alle Haupt- und Nebenwege sind jederzeit sauber und frei zu halten.

#### **Artikel 9 WC-Anlagen**

Für die Reinigung der WC-Anlage (falls vorhanden) sind die Pächterinnen und Pächter selber verantwortlich. Nach Benützen der WC-Anlage ist diese in hygienischem Zustand zu hinterlassen und die Türe abzuschliessen. Die WC-Anlage bleibt über die Wintermonate geschlossen. Das Wasser ist in dieser Zeit abgestellt.

#### **Artikel 10 Beschädigungen**

<sup>1</sup>Alle Garten-Anlagen und Einrichtungen sind sorgfältig zu benutzen. Allfällige Beschädigungen sind der Gemeinde zu melden, die für die fachgerechten Reparaturen sorgt.

<sup>2</sup>Für selbstverschuldete Schäden an den Gartenanlagen und Einrichtungen haften die Pächterinnen und Pächter selbst. Die Kosten für beschädigte Grenzpfähle gehen zu ihren Lasten.

#### **Artikel 11 Sanktionen**

Verstösse gegen diese Gartenordnung und den Pachtvertrag führen nach schriftlicher Abmahnung zur Kündigung.

#### **Artikel 12 Angebot der Gemeinde**

<sup>1</sup>Lieferung Schafsmist: Einmal jährlich wird von der Gemeinde Schafsmist zum Düngen der Gärten zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup>Häkselservice: Im Herbst organisiert die Gemeinde einen Häkselservice, der nach Vorankündigung in Anspruch genommen werden kann.

#### **Artikel 13 Wünsche und Beschwerden**

Wünsche und Beschwerden sind schriftlich an die Liegenschaftenabteilung der Gemeinde zu richten.

17. November 2010 (GRB 260:2010)

Gemeinderat Zollikon

Diese Gartenordnung ersetzt die Gartenordnung vom 18. Dezember 1974.